

## **V e r b a n d s s a t z u n g**

des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz,  
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab vom 08.12.1994 i. d. F. vom 18.06.2007

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-61-I) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) nachstehende

## **V e r b a n d s s a t z u n g**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neustadt a. d. Waldnaab.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich**

- (1) Verbandsmitglieder sind die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i. d. OPf. sowie die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst
  - a) das Gebiet der kreisfreien Städte Amberg und Weiden i. d. OPf.,
  - b) ferner das Gebiet der Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches im Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er sich dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) angeschlossen.
- (2) Der Zweckverband unterhält und betreibt zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 in eigener Zuständigkeit eine Sammelstelle in Haselhöhe (Markt Luhe-Wildenau, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab).
- (3) Das Unternehmen ist gemeinnützig i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

### **II. Verbandsorgane und Verwaltung**

#### **§ 4**

##### **Verbandsorgane**

- (1) Die Verbandsorgane des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab.

- (4) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Im Übrigen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden sowie der übrigen Verbandsräte wird durch eine Satzung entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder festgesetzt.

## **§ 5**

### **Einberufung der Verbandsversammlung, Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Für die Einberufung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des Art. 32 KommZG. Die Aufsichtsbehörde ist von der Einberufung einer Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorschreibt.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
  5. die örtliche Rechnungsprüfung, die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
  6. die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden und die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und für die Ausschüsse;
  9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Betriebsordnung;
  10. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  11. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 25.000,00 € mit sich bringen;
  12. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

**§ 7****Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden können von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss weitere Gegenstände zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

**III. Hoheitsbefugnisse****§ 8****Satzungen und Verordnungen**

Der Zweckverband ist befugt, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen und diese zu bewahren.

**§ 9****Amtliche Bekanntmachung und Inkrafttreten von Satzungen und Verordnungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekannt gegeben. Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen.
- (2) Satzungen und Verordnungen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft, sofern in ihnen nichts Abweichendes bestimmt ist.

**IV. Verbandswirtschaft****§ 10****Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

**§ 11****Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, zur Deckung seines Finanzbedarfs Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung zu erheben.
- (2) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsaufgaben (einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen) nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zu leisten. Diese Umlagen bemessen sich nach den Einwohnerzahlen und den Zahlen der Viehzählung im räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die letzten durch das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München, festgestellten statistischen Zahlen.
- (4) Die Höhe des ungedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll) ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

## **§ 12 Haushaltssatzung**

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Verbandsvorsitzende hat den Entwurf rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor der Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

## **§ 13 Jahresrechnung, Prüfungswesen**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes hinzugezogen.

## **§ 14 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte werden durch die Kreiskasse des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab geführt.

## **V. Änderung der Verbandssatzung, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes**

### **§ 15 Änderung der Verbandssatzung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Eine Änderung des § 11 der Verbandssatzung ist nur mit Einstimmigkeit möglich.

### **§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.

### **§ 17 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind das vorhandene Vermögen zu verwerten und die bestehenden Verbindlichkeiten abzudecken. Fehlbeträge werden auf die Verbandsmitglieder nach dem in § 11 der Verbandssatzung angegebenen Schlüssel umgelegt. Überschüsse werden in gleicher Weise auf die Verbandsmitglieder verteilt mit der Maßgabe, den Anteil am Überschuss für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Abwicklung wird durch den Verbandsvorsitzenden vorgenommen, soweit nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 18 Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist vor Beschreitung des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 19 Inkrafttreten, Aufhebung der bisher geltenden Verbandssatzung**

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verbandssatzung vom 08.12.1994 (RABI S. 123). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus der Bekanntmachung der jeweiligen Änderungssatzung.

Bekanntmachung:

RABI OPf. 1970 (S. 84)

RABI OPf. Nr. 10 vom 01.06.1981 (S. 36)

Neubekanntmachung:

RABI OPf. Nr. 21 vom 23.12.1994

RABI OPf. Nr. 24 vom 14.12.1999 (genehm. von der Regierung der Oberpfalz am 02.12.99)

RABI OPf. Nr. 13 vom 02.07.2007